10

11

12

13

(Wegen Einzelheiten zur Sozialpolitik im Betrieb s. Siegfried Mampel, Die Funktion des volkseigenen Betriebes in der allgemeinen Sozialpolitik der DDR).

(Wegen der Förderung der Körperkultur, des Schul- und Volkssports und der Touri stik s. Rz. 53 ff. zu Art. 18).

2. Zentrales staatliches Organ zur planmäßigen Entwicklung einer umfassenden medi zinischen Betreuung der Bevölkerung ist das Ministerium für Gesundheitswesen \

## 3. Einfache Gesetzgebung.

a) Die grundsätzlichen Bestimmungen der einfachen Gesetzgebung über den Gesundheits- und Arbeitsschutz der unselbständig Tätigen enthält das AGB¹² im 10. Kapitel. Einzelheiten sind in der Arbeitsschutzverordnung - ASVO - vom 1. 12. 1977³ und ihren Durchführungsbestimmungen ⁴ enthalten. Die Anforderungen, die bei der Gestaltung und Anwendung von Arbeitsmitteln, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten zur Gewährleistung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen zu erfüllen sind, werden in Rechtsvorschriften festgelegt (§ 202 Abs. 1 AGB), die Arbeitsschutzanordnungen heißen.

Die DDR verfügt über eine ausgebaute Arbeitsschutzgesetzgebung, die als Garantie des Rechts aus Art. 35 Abs. 1 in dessen Abs. 2 die Erwähnung verdient hätte. Die Anwen dung in der Praxis leidet indessen nicht selten unter der produktionsorientierten Politik der Partei- und Staatsführung.

(Wegen der gewerkschaftlichen Kontrolle des Arbeitsschutzes s. Rz. 17 zu Art. 45).

b) Der Gesundheits- und Arbeitsschutz für die Genossenschaftsbauern ist in der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produk tionsgenossenschaften - Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften in der sozialistischen Landwirtschaft - vom 13. 8. 1964<sup>5</sup> gere gelt.

## III. Das soziale Versicherungssystem

1. Im Gegensatz zu Art. 16 Abs. 3 Verfassung von 1949 ist die soziale Sicherung gegen die Wechselfälle des Lebens getrennt in Art. 35 Abs. 3 und in Art. 36 im Grundsatz gere gelt. Es fällt auf, daß im Zusammenhang mit dem Recht auf Schutz der Gesundheit von einem Versicherungssystem, im Zusammenhang mit dem Recht auf Fürsorge im Alter und bei Invalidität von Versorgung gesprochen wird. Indessen ist die wichtigste Quelle der sozialen Leistungen die Sozialversicherung. Subsidiär tritt die Sozialfürsorge ein <sup>6</sup>. Das

<sup>1</sup> Statut des Ministeriums für Gesundheitswesen vom 25, 9, 1975 (GBI, I.S., 673).

<sup>2</sup> Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. 6. 1977 (GBI. I S. 185).

<sup>3</sup> GBl. IS. 405.

<sup>4</sup> Erste Durchführungsbestimmung zur Arbeitsschutzverordnung - Überwachungspflichtige An lagen - vom 25. 10. 1974 (GBI. I S. 556); Anordnung über Revisionsberechtigte für überwachungspflichtige Anlagen vom 14. 1. 1975 (GBI. I S. 171); Zweite Durchführungsbestimmung zur Arbeitsschutzverordnung - Sicherheitsinspektoren und Sicherheitsinspektionen - vom 6. 9.1978 (GBI. I S. 373).

<sup>5</sup> GBI. II S. 733.

<sup>6</sup> Verordnung über Leistungen der Sozialfürsorge - Sozialfürsorgeverordnung - vom 23. 11. 1979 (GBI. I S. 422).